

LIQUIDATIONSBETEILIGUNG

- (A) Durch Bescheide der Finanzmarktaufsichtsbehörde als Abwicklungsbehörde ("**FMA**") wurden im Rahmen der Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**") nach dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014 idgF, die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen (gemeinsam im Folgenden kurz die "**Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten**") durch die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zunächst gemäß § 50 Abs 1 Z 1 iVm § 74 Abs 2 Z 4 iVm § 90 Abs 1 Z 5 BaSAG auf 46,02 % herabgesetzt und in weiterer Folge zweimal, zuletzt mit Vorstellungsbescheid vom 13.09.2019, gemäß § 50 Abs 1 Z 1 iVm § 74 Abs 2 Z 4 iVm § 85 iVm § 88 Abs 3 BaSAG iVm § 68 Abs 2 AVG auf 86,32% aufgewertet.
- (B) Kürzt die Abwicklungsbehörde den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag einer Verbindlichkeit im Rahmen der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung teilweise oder ganz, gilt die Schuld als in Höhe des gekürzten Betrags beglichen (§ 95 Abs 2 Z 1 BaSAG). Nach Rechtsansicht der FMA besteht der gekürzte Betrag der auf 86,32% herabgesetzten Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA als Naturalobligation fort (im Folgenden die "**Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten**"). Diese sind Gegenstand dieser Liquidationsbeteiligung.
- (C) Die Posten des harten Kernkapitals, der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals und der Nennwert der sonstigen nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA wurden durch die Bescheide der FMA auf null herabgesetzt. Diese sind, da es aus wirtschaftlicher Sicht unter keinen Umständen zu einer Zahlung auf diese oder Aufwertung von diesen kommen wird, nicht Gegenstand dieser Liquidationsbeteiligung.
- (D) Mit Vorstellungsbescheid vom 02.05.2017, FMA-AW00001/0044-AWV/2016, wurde "*das Recht des Gesellschafters auf Beteiligung am Liquidationserlös (§ 212 AktG) ... gelöscht.*" Die FMA hielt ergänzend fest (Seite 77), dass die "*Gläubiger der ... berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Höhe ihrer ursprünglichen Forderung aliquot an einer Verteilung eines allenfalls vorhandenen Restvermögens (Liquidationserlös) im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses ... teilnehmen werden.*" Aus einer Gesamtbetrachtung des Sinnes und Zwecks der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sowie des BASAG ergibt sich aus Sicht der FMA, dass eine Verteilung des Liquidationserlöses an die ehemaligen Gläubiger der Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr Inhaber der Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und im Folgenden kurz die "**Inhaber der Naturalobligationen**") auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Zielsetzung dieser beiden Rechtsgrundlagen entspricht. Nach dem AktG besteht die Möglichkeit, dass in der Satzung eine Widmung des Liquidationserlöses unter völliger Übergehung der

Aktionäre angeordnet oder von der Hauptversammlung aufgrund satzungsmäßiger Ermächtigung beschlossen wird.

- (E) HETA hat den auf die Quote von 86,32% ausstehenden Betrag auf die Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zur Gänze bezahlt. Der Portfolioabbau ist bewerkstelligt (§ 84 Abs 10 BaSAG). Die Hauptversammlung der HETA wird nunmehr einen Auflösungsbeschluss gemäß § 203 Abs 1 Z 2 AktG fassen (§ 84 Abs 11 BaSAG) und die FMA wird die Beendigung des Betriebs der HETA als Abbaueinheit mit Bescheid feststellen (§ 84 Abs 12 BaSAG). Danach ist HETA keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr und es kommt zur Abwicklung der HETA nach AktG (§§ 205ff AktG) (zur besseren Unterscheidung von der Abwicklung nach BaSAG im Folgenden kurz "**Liquidation**").
- (F) Um die Inhaber der Naturalobligationen an einem allfälligen Restvermögen der HETA teilnehmen zu lassen, wurde HETA in der Satzung verpflichtet, den Inhabern der Naturalobligationen einen Schuldtitel einzuräumen, nach dem HETA verpflichtet ist, bei Eintritt bestimmter Bedingungen während und am Ende ihrer Liquidation Zahlungen auf die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zu leisten. Damit soll sichergestellt werden, dass ein allfälliges Restvermögen der HETA unter Ausschluss des Aktionärs so früh wie wirtschaftlich möglich und nach Maßgabe dieser Liquidationsbeteiligung den Inhabern der Naturalobligationen zukommt. Im Ergebnis erhalten damit die Inhaber der Naturalobligationen auch jenen Übererlös aus der Verwertung des Vermögens der HETA, der sich nach Beendigung der Abwicklung nach BaSAG im Rahmen der Liquidation ergibt.
- (G) Darüber wurde eine Satzungsänderung beschlossen, nach der auch ein gemäß § 212 AktG nach Berichtigung der Schulden allenfalls verbleibendes Vermögen an die Inhaber der Naturalobligationen zu verteilen ist.

Dies vorausgeschickt räumt HETA den Inhabern der Naturalobligationen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine finanzielle Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis der Liquidation der HETA ein (im Folgenden die "**Liquidationsbeteiligung**"):

1 Liquidationsbeteiligung

1.1 HETA anerkennt und verpflichtet sich,

- (i) aufschiebend bedingt mit Erfüllung der in Punkt 2 geregelten aufschiebenden Bedingung,
- (ii) betagt zu den in Punkt 3 festgelegten Fälligkeiten, und
- (iii) anteilig gemäß der in Punkt 4 geregelten Verteilung,

Zahlungen auf die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zu leisten und insofern und insoweit auf ihre fehlende Durchsetzbarkeit zu verzichten.

- 1.2 Die Liquidationsbeteiligung bringt den Inhabern der Naturalobligationen ausschließlich Vorteile und ist daher auch ohne ausdrückliche Annahme durch diese wirksam.

2 Aufschiebende Bedingung

- 2.1 Die aufschiebende Bedingung im Sinne dieser Liquidationsbeteiligung tritt ein, wenn (i) während der Liquidation der HETA die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.2 oder (ii) am Ende der Liquidation der HETA die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.3 gegeben sind.
- 2.2 Der Liquidator stellt während der Liquidation in einem schriftlichen Bericht gemäß diesem Punkt 2.2 fest, dass HETA über ausreichende Liquidität für eine Zahlung auf Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten verfügt, weil folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- (i) die Zahlung steht im Einklang mit der Liquiditätsplanung und den bestehenden zukünftigen Risiken aus der Liquidation der HETA;
 - (ii) es bleibt ausreichend Liquidität für den Geschäftsbetrieb der HETA über den gesamten Liquidationszeitraum erhalten;
 - (iii) die Forderungen der Gläubiger nicht berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten sind, soweit ihre Forderungen fällig sind, befriedigt worden oder die Erfüllung dieser Forderungen ist gewährleistet;
 - (iv) HETA verfügt unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Schulden und des Aufwands für die Liquidation über überschüssige Barmittel;
 - (v) die Zahlung ist nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Liquidators der HETA möglich und sinnvoll; und
 - (vi) die geordnete Liquidation der Gesellschaft wird durch die Zahlung nicht gefährdet.

Um den Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß diesem Punkt 2.2 festzustellen, hat der Liquidator der HETA binnen acht Wochen nach Aufstellung jedes Jahresabschlusses, der zu einem Stichtag nach dem Stichtag der Abwicklungseröffnungsbilanz aufgestellt wird, einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten (der "**Bericht**"), in dem er unter Berücksichtigung der in Punkt 2.2 genannten Kriterien ausführt, ob die Voraussetzungen für eine Zahlung auf die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten vorliegen und, wenn ja, welcher Betrag gezahlt werden kann (die "**Liquidationsbeteiligungszahlung**").

Sollten die Voraussetzungen für eine Liquidationsbeteiligungszahlung unterjährig eintreten, kann der Liquidator auch jederzeit unterjährig einen Bericht an die Hauptversammlung erstatten und die Beschlussfassung beantragen.

Der Bericht ist jeweils von einem Wirtschaftsprüfer gemäß vereinbarter Prüfungshandlungen zu kontrollieren und von der Hauptversammlung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu genehmigen.

- 2.3 Der Liquidator stellt am Ende der Liquidation in einem schriftlichen Bericht gemäß diesem Punkt 2.3 fest, dass alle sonstigen Schulden der HETA berichtet oder sichergestellt wurden und unter Berücksichtigung der verbleibenden, noch zu entrichtenden Kosten und Aufwendungen zur Beendigung der Liquidation der HETA Vermögen verbleibt, um Zahlungen auf die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zu leisten.

Um den Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß diesem Punkt 2.3 festzustellen, hat der Liquidator der HETA bei Beendigung der Liquidation unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 2.2 einen Schlussbericht zu erstellen (der "**Schlussbericht**"), der auch einen Zwischenabschluss zu enthalten hat (die "**Vorläufige Liquidationsschlussbilanz**"). In der Vorläufigen Liquidationsschlussbilanz ist jene Liquidationsbeteiligungszahlung auf die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten auszuweisen, die von HETA auch unter gänzlicher Verwendung eines andernfalls gemäß § 212 AktG entstehenden Liquidationserlöses gezahlt werden kann. Die Vorschriften für die Liquidationseröffnungsbilanz gemäß § 211 AktG gelten sinngemäß für die Vorläufige Liquidationsschlussbilanz.

Die Vorläufige Liquidationsschlussbilanz ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Schlussbericht ist von der Hauptversammlung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu genehmigen.

3 Entstehen des Anspruchs / Fälligkeit

- 3.1 Erst mit Beschluss der Hauptversammlung gemäß Punkt 2.2 oder Punkt 2.3 werden die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten von HETA anteilig als rechtsverbindliche Verpflichtung anerkannt, wird anteilig auf den Einwand ihrer fehlenden Durchsetzbarkeit verzichtet und die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten sohin in einen durchsetzbaren Anspruch des jeweiligen Inhabers auf anteiligen Erhalt der Liquidationsbeteiligungszahlung umgewandelt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall allfälliger Leistungen in Teilbeträgen. In diesem Fall entsteht ein Anspruch ausschließlich in Höhe des von der Hauptversammlung beschlossenen Teilbetrags einer Liquidationsbeteiligungszahlung.
- 3.2 Der Anspruch auf anteilige Liquidationsbeteiligungszahlung wird binnen zwei Wochen ab Genehmigung durch die Hauptversammlung fällig.

4 Verteilung der Liquidationsbeteiligung

- 4.1 Die Liquidationsbeteiligungszahlung ist anteilig auf die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zu verteilen. Grundlage für die Verteilung ist die Liste der Verbindlichkeiten, die ausgehend von den

Bescheiden der FMA, zuletzt dem Vorstellungsbescheid der FMA vom 13.09.2019, FMA-AW00001/0004-AWV/2019, für die Endverteilung im Oktober 2021 per 30.09.2021 aktualisiert und vom Wirtschaftsprüfer gemäß vereinbarter Prüfungshandlungen kontrolliert wurde. Die Liste der Verbindlichkeiten wird von HETA fortgeführt und jeweils für den Zeitpunkt der Feststellung der Liquidationsbeteiligungszahlung von HETA aktualisiert und vom Wirtschaftsprüfer gemäß vereinbarter Prüfungshandlungen kontrolliert.

- 4.2 Die Liquidationsbeteiligung ist jeweils mit maximal 100% der Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nach Berücksichtigung bereits erhaltener Zahlungen, insbesondere aus früheren Verteilungen und Zahlungen sowie auf Basis von getroffenen Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen, beschränkt.
- 4.3 Die Liquidatoren haben die Verteilung der Liquidationsbeteiligung nach dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung vorzunehmen.

5 Berichtspflichten

Um dem Informationsbedürfnis der Inhaber der Naturalobligationen in Bezug auf die Liquidationsbeteiligung zu entsprechen, wird HETA jährlich folgende Informationen veröffentlichen:

- (i) geprüfter Jahresabschluss (in deutscher Sprache) samt Kurzzusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (in Form einer Pressemitteilung) binnen zwei Wochen ab Genehmigung des Jahresabschlusses;
- (ii) Kurzzusammenfassung der jährlichen Finanzplanung samt Entwicklung der Liquidationsbeteiligungsquote (in deutscher und englischer Sprache) und Angaben über die noch erwartete Dauer der Liquidation binnen zwei Wochen ab Genehmigung des Jahresabschlusses;
- (iii) Zusammenfassende Mitteilung über die durchgeführte Prüfung der Voraussetzungen für eine Liquidationsbeteiligungszahlung und Informationen zur Höhe dieser (in Form einer Pressemitteilung) binnen zwei Wochen ab Genehmigung des Berichts durch die Hauptversammlung; und
- (iv) Information für Inhaber von Anleihen (in deutscher und englischer Sprache) über die erfolgte Auszahlung der Liquidationsbeteiligungszahlung per Anleihe.

6 Bekanntmachungen

- 6.1 Sämtliche Bekanntmachungen der HETA gegenüber den Inhabern der Naturalobligationen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Website der HETA <https://heta-asset-resolution.com/de/liquidation>.
- 6.2 HETA wird zusätzlich alle die Liquidationsbeteiligung betreffenden Mitteilungen an jene Clearing Systeme zur Weiterleitung an die Inhaber der Naturalobligationen

HETA ASSET RESOLUTION

übermitteln, über die das Settlement für die Schuldtitel betreffend die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA abgewickelt wird.

7 Anwendbares Recht

Diese Liquidationsbeteiligung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

8 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Liquidationsbeteiligung wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Klagenfurt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

HETA ASSET RESOLUTION AG

HETA ASSET RESOLUTION AG

Burggasse 12 • 9020 Klagenfurt am Wörthersee • Austria
phone +43 (0) 50209 - 0 • fax +43 (0) 50209 - 3000 • holding@heta-asset-resolution.com • www.heta-asset-resolution.com
SWIFT/BIC: HAABAT22 • Shortcode 52200 • Registration Landesgericht Klagenfurt am Wörthersee • FN 108415i
Supervisory authority: Austrian Financial Market Authority (FMA) • DVR 0000892 • VAT no.: ATU 25775505